



**REGION MALOJA**  
**REGIUN MALÖGIA**  
**REGIONE MALOJA**

# **Personalgesetz der Region Maloja**

(Stand: 01.01.2026)

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Anwendung .....	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
	Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht .....	3
II.	Begründung der Arbeitsverhältnisse.....	3
	Art. 3 Rechtsverhältnis.....	3
III.	Rechte der Mitarbeitenden .....	3
	Art. 4 Allgemeine Rechte .....	3
	Art. 5 Einreihungsplan und Entlohnung .....	3
	Art. 6 Vorsorgerecht.....	4
IV.	Pflichten der Mitarbeitenden .....	4
	Art. 7 Allgemeine Dienstpflichten.....	4
V.	Weitere Bestimmungen .....	4
	Art. 8 Nebenämter und Nebenbeschäftigungen .....	4
	Art. 9 Unvereinbarkeit von Ämtern.....	4
	Art. 10 Zuständigkeiten .....	4
	Art. 11 Beschwerderecht .....	5
	Art. 12 Ausnahmen .....	5
VII.	Schlussbestimmung.....	5
	Art. 13 Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen.....	5
	Art. 14 Wirkung auf bestehende Dienstverhältnisse.....	5
	Art. 15 Inkrafttreten .....	5

## I. Anwendung

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Personalgesetz regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Region Maloja. Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>2</sup>Soweit das Personalgesetz nichts Anderes festhält, gilt das Personalrecht des Kantons Graubünden.

### Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

Kann diesem Gesetz zusammen mit der kantonalen Gesetzgebung keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Subsidiär anwendbares Recht

## II. Begründung der Arbeitsverhältnisse

### Art. 3 Rechtsverhältnis

<sup>1</sup>Das Anstellungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Rechtsverhältnis

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden werden durch einen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrag angestellt.

<sup>3</sup>Für zeitlich befristete Tätigkeiten, Arbeitsverhältnisse nach Erreichen der Altersgrenze, Personen in Ausbildung sowie für das Aushilfspersonal kann hinsichtlich des Besoldungsanspruches, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von diesem Reglement und der kantonalen Gesetzgebung abgewichen werden.

## III. Rechte der Mitarbeitenden

### Art. 4 Allgemeine Rechte

<sup>1</sup>Die Rechte der Mitarbeitenden der Region Maloja richten sich im Allgemeinen nach dem kantonalen Personalgesetz sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Allgemeine Rechte

<sup>2</sup>Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet, weitere Vorkehrungen zu erlassen.

### Art. 5 Einreihungsplan und Entlohnung

<sup>1</sup>Es gilt der Einreihungsplan des Kantons. Dieser enthält nach Funktionsbereichen und Gehaltsklassen geordnete Richtpositionen. Einreihungsplan und Entlohnung

<sup>2</sup>Der Lohn wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

<sup>3</sup>Die Personalkommission entscheidet auf Antrag der Stellenleitenden über die Ausrichtung von Realloohnerhöhungen. Diese müssen von der Präsidentenkonferenz im Rahmen des Budgets bewilligt werden.

## **Art. 6 Vorsorgerecht**

Vorsorgerecht

Die Angestellten sind in der von der Region angeschlossenen Vorsorgeeinrichtung versichert.

## **IV. Pflichten der Mitarbeitenden**

### **Art. 7 Allgemeine Dienstpflichten**

Allgemeine  
Dienstpflichten

<sup>1</sup>Die Pflichten der Mitarbeitenden der Region Maloja richten sich im Allgemeinen nach dem kantonalen Personalgesetz sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup>Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet, weitere Vorkehrungen zu erlassen.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 8 Nebenämter und Nebenbeschäftigungen**

Nebenämter und  
Nebenbeschäftigungen

<sup>1</sup>Für die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung holt der Mitarbeitende unaufgefordert die schriftliche Bewilligung des Arbeitgebers ein.

<sup>2</sup>Die Ausübung einer weiteren Beschäftigung bedarf der Absprache mit dem Arbeitgeber.

### **Art. 9 Unvereinbarkeit von Ämtern**

Unvereinbarkeit  
von Ämtern

<sup>1</sup>Art. 58 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG) gelangt nicht zur Anwendung.

<sup>2</sup>Amtsstellenleitende dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Präsidentenkonferenz sein. Wird eine amtsstellenleitende Person in das Präsidium einer Gemeinde gewählt und nimmt somit in der Präsidentenkonferenz Einsitz, muss sie das Arbeitsverhältnis rechtzeitig kündigen.

### **Art. 10 Zuständigkeiten**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Sofern das vorliegende Reglement oder andere regionale Erlasse keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, kommt dort, wo im kantonalen Recht die Regierung für zuständig erklärt wird, der Präsidentenkonferenz diese Kompetenz zu. Kompetenzen des Departementes und des Personal- und Organisationsamtes kommen der Personalkommission, die der Standeskanzlei der Geschäftsleitung, solche der Dienststellenleiter den Leitern der Amtsstellen zu.

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen sind für die Anstellungen und die Kündigungen zuständig

- a) die Präsidentenkonferenz auf Antrag der Personalkommission für die Geschäftsleitung, die Amtsstellenleitenden und deren Stellvertretende;
- b) die Geschäftsleitung und Amtsstellenleitenden für die übrigen Mitarbeitenden; die Personalkommission ist zu informieren.

## **Art. 11 Beschwerderecht**

<sup>1</sup>Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich der Mitarbeitende mit der oder dem direkten Vorgesetzten persönlich aussprechen. Verläuft die Ausschöpfung des Dienstweges ergebnislos oder ist die Aussprache unzumutbar, steht der Beschwerdeweg offen. Beschwerderecht

<sup>2</sup>Erste Beschwerdeinstanz ist die Personalkommission. Beschwerdeentscheide können bei der Präsidentenkonferenz angefochten werden. Gegen Entscheide der Präsidentenkonferenz steht die Beschwerde an das zuständige Gericht offen.

<sup>3</sup>Die Frist für die internen Beschwerden beträgt jeweils 30 Tage ab Mitteilung. Diese Frist ist auch bei Aufnahme einer Aussprache gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung vor erster Instanz einzuhalten.

## **Art. 12 Ausnahmen**

Die folgenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes (PG), der kantonalen Personalverordnung (PV) und der kantonalen Arbeitszeitverordnung (AZV) finden ausdrücklich keine Anwendung: Ausnahmen

- Art. 31 PG und Art. 24 PV (Personalfürsorgefonds)
- Art. 39 PG (Berufliche Vorsorge)
- Art. 47a PG (Meldung von Missständen)
- Art. 61 und 62 PG (Personalkommission)
- Art. 69 und 70 PG (Nebenamtliche Mitarbeitende)
- Art. 62 PV ff. (Personalförderung und -entwicklung)

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 13 Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen**

Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, falls sie es als notwendig erachtet weitere Ausführungsbestimmungen und entsprechende Dienstanweisungen zu erlassen. Ausführungsbestimmungen und Dienstanweisungen

### **Art. 14 Wirkung auf bestehende Dienstverhältnisse**

Wird ein bestehendes Dienstverhältnis nicht nach den Regeln des bisherigen Rechts aufgehoben, so gilt es als öffentlich-rechtlich vertragliches Anstellungsverhältnis im Sinne des vorliegenden Personalgesetzes fort. Wirkung auf bestehende Dienstverhältnisse

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist gültig ab 1. Januar 2026. Inkrafttreten

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 6. November 2025.

Region Maloja

Barbara Aeschbacher  
Vorsitzende Präsidentenkonferenz

Jenny Kollmar  
Geschäftsleiterin Region Maloja